



BUNDESPATENTGERICHT

28 W (pat) 59/12

(Aktenzeichen)

Verkündet am
30. April 2014

...

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die IR-Marke 852 829

hat der 28. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 30. April 2014 durch die Vorsitzende Richterin Klante, die Richterin Dorn und die Richterin kraft Auftrags Kriener

beschlossen:

Die Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts, Markenstelle für Klasse 07 IR, vom 21. Dezember 2009 und 21. Mai 2012 werden aufgehoben.

Gründe

I.

Um Schutz in der Bundesrepublik Deutschland sucht die am 8. Dezember 2004 international registrierte abstrakte Farbmarke IR 852 829 des Farbtons Pantone 296C (blau)



nach, und zwar für die Waren der

Klasse 07: Moteurs tubulaires électriques pour manoeuvrer les portes, portes de garage, portails, fenêtres, volets, stores, rideaux, écrans et grilles.

Mit Beschlüssen vom 21. Dezember 2009 und 21. Mai 2012, von denen letzterer im Erinnerungsverfahren ergangen ist, hat die Markenstelle für Klasse 07 IR den nachgesuchten Schutz wegen fehlender Unterscheidungskraft verweigert. Zur Begründung ist ausgeführt, das um Schutz nachsuchende, völlig übliche blaue Farbzeichen sei nicht geeignet, die beanspruchten Waren einem bestimmten Unternehmen zuzuordnen. Die hier verfahrensgegenständlichen Rohrmotoren, die

nach Verwendungszweck spezifiziert seien, stellten Einzelwaren dar, die sich vorwiegend an Fachkreise, vereinzelt jedoch auch an (handwerklich begabte) Durchschnittsverbraucher richteten. Somit liege zwar ein eng begrenzter Bereich an Waren vor, aber maßgebend sei ferner, ob auf dem einschlägigen Gebiet Farben zur Darstellung der Ware an sich bzw. deren Beschaffenheit verwendet würden und ob die konkrete Farbe als dekorative oder sachbezogene Gestaltung der Ware verstanden werde. Rohrmotoren würden zwar in unterschiedlicher farblicher Gestaltung angeboten, die Zylinder und die Endstücke der Rohrmotoren wiesen aber üblicherweise unterschiedliche Farben auf. Die jeweilige Zuordnung der Motoren zu einem bestimmten Anbieter werde dem Verbraucher durch ein auf dem Motor angebrachtes Firmenschild ermöglicht. Zwar könne eine beschreibende Verwendung von bestimmten Farben in dieser Branche nicht festgestellt werden, aber ebenso wenig eine Gewöhnung der Verkehrskreise an die herkunftshinweisende Verwendung abstrakter Farben. Vielmehr sei es naheliegend, dass das Publikum in der jeweiligen farblichen Gestaltung ein bloßes optisches Gestaltungsmittel sehe. Die Schutzunfähigkeit des Zeichens für die beanspruchten Waren könne auch nicht durch Verkehrsdurchsetzung überwunden werden, da die von der IR-Markeninhaberin in diesem Zusammenhang eingereichten Unterlagen nicht belegen könnten, dass die schutzsuchende blaue Farbe an sich - ohne Zuhilfenahme von Angaben auf Etiketten, Aufdrucken, Aufklebern o. ä. - als eigenständiger betrieblicher Herkunftshinweis gesehen werde. Ferner sei zu beachten, dass vorliegend das Registrierungsdatum (8. Dezember 2004) - der Zeitpunkt zu dem die Durchsetzung im Verkehr bestanden haben und noch fort dauern müsse - derart weit in der Vergangenheit liege, dass selbst eine eventuell durchzuführende Befragung u. U. keinen Beweiswert mehr habe.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der IR-Markeninhaberin, mit der sie ausführt, bei der schutzsuchenden Farbmarke in dem Ton Pantone 296C handle es sich nicht um eine völlig übliche Farbe, was sich einerseits aus dem Vergleich dieser Farbe mit den „Blaus“ in Wikipedia ergebe und andererseits daraus, dass diese Farbe von den Verkehrsbeteiligten als Herkunftshinweis für Rohrmotoren

aufgefasst werde. Die für die Annahme der Unterscheidungskraft einer Farbe geforderten Umstände, nämlich eine konkret definierte und eng eingeschränkte Zahl an Waren, ein spezifischer Markt sowie ein entsprechendes Verständnis der beteiligten Verkehrskreise, seien vorliegend erfüllt. Bei Rohrmotoren zur Verwendung bei Rollläden, Garagentoren und Ähnlichem handle es sich um eine Spezialware mit einem extrem engen Anwendungsspektrum, welche sich ausschließlich an professionelle Installateure und Monteure von Rollladen- und Garagenmotoren richte. Die Installation eines Rohrmotors erfordere (durch einen entsprechenden Meister- oder zumindest Gesellenbrief bestätigte) elektrische, mechanische und bauhandwerkliche sowie Programmier-Fähigkeiten, die deutlich darüber hinausgingen, was ein handwerklich begabter Durchschnittsverbraucher leisten könne. Rohrmotoren lägen innerhalb eines Rohres, um das der Rollladen u. Ä. gewickelt werde. Sie würden aus rein technischen Erwägungen und wegen der Qualitätsvorstellungen des Käufers gekauft, so dass die Farbe - anders als bei Kleidung, Autos etc. – kein dekoratives Gestaltungsmittel für die Ware sei und von den angesprochenen Fachkreisen auch nicht als solches verstanden werde. Vielmehr seien diese nach den spezifischen Gepflogenheiten des Handels und der Monteure daran gewöhnt, aus der Farbe des jeweiligen Rohrmotors auf die Herkunft der Waren zu schließen. Firmenschilder würden regelmäßig beim Einbau verdeckt und seien deshalb entgegen der Ansicht der Markenstelle nicht in praktikabler Weise geeignet, eine schnelle Zuordnung zu ermöglichen. Hingegen sei die Farbe der Ummantelung des Zylinders im vorliegenden Produktbereich ein gut erkennbarer und eindeutiger Hinweis auf den jeweiligen Hersteller. Die Farbe der Endstücke von Rohrmotoren sei demgegenüber von untergeordneter Rolle, da diese im Vergleich zur Außenwand des Zylinders klein seien. Hilfsweise macht die IR-Markeninhaberin eine Verkehrsdurchsetzung der um Schutz nachsuchenden Farbmarke geltend und beruft sich insoweit auf die im patentamtlichen Verfahren zum Nachweis vorgelegten umfangreichen Unterlagen, u. a. auf das Bestätigungsschreiben des Bundesverbands R... e.V. vom 23. Juli 2010 (Anlage 5 zum Schriftsatz vom 22. November 2010).

Die IR-Markenanmelderin beantragt,

die Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts,
Markenstelle für Klasse 07 IR, vom 21. Dezember 2009 und
21. Mai 2012 aufzuheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde der IR-Markeninhaberin hat Erfolg.

Der schutzsuchenden IR-Farbmarke stehen in Bezug auf die beanspruchten Waren keine Schutzhindernisse nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 MarkenG entgegen, weshalb ihr der Schutz in der Bundesrepublik Deutschland zu Unrecht von der IR-Markenstelle verweigert worden ist (§§ 119, 124, 113, 37 Abs. 1 MarkenG, Art. 5 PMMA, Art 6 quinquies B PVÜ).

1. Bei der schutzsuchenden IR-Marke handelt es sich um ein nach § 3 Abs. 1 MarkenG grundsätzlich markenfähiges Zeichen (vgl. EuGH GRUR 2004, 858 Rdnr. 38-40 – Heidelberger Bauchemie GmbH). Es erfüllt auch das in § 8 Abs. 1 MarkenG aufgestellte Erfordernis der graphischen Darstellbarkeit. Durch die Benennung der Farbe "blau", die Vorlage eines Farbmusters und die Bezeichnung nach einem anerkannten Farbklassifikationssystem, hier dem Pantone Matching System ("Pantone 296C"), ist die abstrakte Farbmarke eindeutig definiert und dauerhaft dargestellt.

2. Der schutzsuchenden IR-Marke kann nicht jegliche Unterscheidungskraft abgesprochen werden.

Unterscheidungskraft im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG ist die einem Zeichen innewohnende (konkrete) Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel aufgefasst zu werden, welches die in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend kennzeichnet und diese Waren oder Dienstleistungen somit von denjenigen anderer Unternehmen unterscheidet. Da allein das Fehlen jeglicher Unterscheidungskraft ein Eintragungshindernis begründet, ist ein großzügiger Maßstab anzulegen, so dass jede auch noch so geringe Unterscheidungskraft genügt, um das Schutzhindernis zu überwinden (BGH GRUR 2012, 1143 – Starsat; MarkenR 2012, 19, Rdnr. 8 - Link economy; GRUR 2010, 1100, Rdnr. 10 - TOOOR!; GRUR 2010, 825, 826, Rdnr. 13 - Marlene-Dietrich-Bildnis II; GRUR 2006, 850, 854, Rdnr. 18 - FUSSBALL WM 2006). Maßgeblich für die Beurteilung der Unterscheidungskraft ist die Auffassung der beteiligten inländischen Verkehrskreise, wobei auf die Wahrnehmung des Handels und/oder des normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers der fraglichen Waren oder Dienstleistungen abzustellen ist (vgl. EuGH GRUR 2006, 411, 412, Rdnr. 24 - Matratzen Concord/Hukla; GRUR 2004, 943, 944, Rdnr. 24 - SAT 2; BGH a. a. O. - FUSSBALL WM 2006).

Diese Grundsätze finden auch bei abstrakten Farbmarken Anwendung, bei denen kein strengerer Maßstab anzulegen ist als bei anderen Markenformen (vgl. EuGH GRUR Int. 2005, 227, Rdnr. 78 - Farbe Orange). Allerdings ist bei bestimmten Markenkategorien zu beachten, dass sie vom Verkehr nicht notwendig in gleicher Weise wahrgenommen werden wie eine herkömmliche Wort- oder Bildmarke, die ein gesondertes Zeichen darstellt und vom Erscheinungsbild der gekennzeichneten Ware unabhängig ist. Häufig schließen Verbraucher aus der Form der Ware oder ihrer Verpackung oder aus der Farbe eines Produkts nicht auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Unternehmen (EuGH GRUR Int. 2005, 135, Rdnr. 30 – Mag Lite; GRUR a. a. O. – Farbe Orange; a. a. O., Rdnr. 38 f. - Heidelberger Bauchemie; GRUR 2003, 604, Rdnr. 65 - Libertel). Zudem ist bei abstrakten Farbmarken auch im Rahmen der Prüfung des

Schutzhindernisses mangelnder Unterscheidungskraft das Allgemeininteresse an der freien Verfügbarkeit der Farben für die anderen Wirtschaftsteilnehmer zu berücksichtigen (vgl. EuGH a. a. O., Rdnr. 41 – Heidelberger Bauchemie; a. a. O., Rdnr. 60 – Libertel). Dementsprechend ist bei abstrakten Farbmarken auch bei Zugrundelegung des beschriebenen großzügigen Prüfungsmaßstabs davon auszugehen, dass solchen Marken im Allgemeinen die erforderliche Unterscheidungskraft im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG fehlt. Bei abstrakten Farbmarken ist deshalb regelmäßig zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die gleichwohl die Annahme rechtfertigen, dass die angemeldete bzw. schutzsuchende Marke unterscheidungskräftig ist. Diese Beurteilung erfordert eine umfassende Prüfung des Verkehrsverständnisses bei der Wahrnehmung der Farbe auf dem in Rede stehenden Waren- oder Dienstleistungssektor und des Interesses der Allgemeinheit an der freien Verfügbarkeit der beanspruchten Farbe. Von Bedeutung für die Beurteilung des Schutzhindernisses mangelnder Unterscheidungskraft ist in diesem Zusammenhang auch, ob die Eintragung der Farbe als Marke (bzw. bei IR-Marken deren Schutzerstreckung) für eine Vielzahl von Waren oder Dienstleistungen oder eine bestimmte Gruppe von Waren oder Dienstleistungen beantragt worden ist. Besondere Umstände, bei deren Vorliegen eine abstrakte Farbmarke über Unterscheidungskraft verfügen kann, können insbesondere dann gegeben sein, wenn die Zahl der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke angemeldet ist, sehr gering und der maßgebliche Markt sehr spezifisch ist (vgl. EuGH a. a. O., Rdnr. 79 – Farbe Orange; a. a. O., Rdnr. 71 - Libertel; BGH GRUR 2010, 637-640 - Farbe gelb). Bei der Prüfung, ob und inwieweit sich die maßgeblichen Verkehrskreise bereits an die herkunftskennzeichnende Wirkung von farblichen Produktgestaltungen gewöhnt haben und deshalb deren Farbe nicht mehr nur unter funktionsgemäßen bzw. ästhetischen Gesichtspunkten betrachten, kommt den Kennzeichnungsgewohnheiten auf dem jeweils einschlägigen Produktsektor eine maßgebliche Bedeutung zu (Rohnke in NJW 2005, 1624, 1626).

Nach diesen Grundsätzen kann vorliegend nicht festgestellt werden, dass die um Schutz nachsuchende IR-Farbmarke dem Schutzhindernis nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG unterliegt.

a) Bei den beanspruchten Waren der Klasse 07, nämlich Rohrmotoren zur Verwendung bei Rollläden, Jalousien, (Garagen-)Toren und Ähnlichem, handelt es sich um eine spezifische und eingrenzbare Warengruppe mit einem engen Anwendungsspektrum. Sie richten sich nahezu ausschließlich an Fachkreise, nämlich den Fachhandel sowie professionelle Installateure und Monteure, die den Einbau, die Reparatur und Wartung von mit Rohrmotoren betriebenen Rollläden, Jalousien, Toren und Ähnlichem durchführen. Die ordnungsgemäße Installation von solchen Rohrmotoren, die innerhalb eines Rohres liegen, um das beispielsweise der Rollladen gewickelt ist, erfordert neben fachmännischen Kenntnissen im Elektrobereich auch mechanische, bauhandwerkliche und Programmierfähigkeiten, über die der normale Durchschnittsverbraucher in aller Regel nicht verfügt. Der Fachmarkt für Rohrmotoren ist dabei ein von den Kennzeichnungsgewohnheiten anderer Branchen unabhängiges, eingrenzbare und somit spezifisches Marktsegment im wirtschaftlichen Sinn.

b) Dem Zeichen kann Unterscheidungskraft von Haus aus zugebilligt werden, weil sich eine Gewöhnung des von den beanspruchten Waren angesprochenen Fachverkehrs an die herkunftshinweisende Verwendung von farblichen Produktgestaltungen auf dem hier einschlägigen Markt im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften feststellen lässt (vgl. EuGH a. a. O., Rdnr. 65 – Libertel), und zwar bereits zum maßgeblichen Registrierungszeitpunkt der schutzsuchenden IR-Farbmarke am 8. Dezember 2004.

Die von der Beschwerdeführerin im patentamtlichen und Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen lassen einen hinreichend zuverlässigen Rückschluss auf die rund zehn Jahre zurückreichenden Kennzeichnungsgewohnheiten auf dem hier in Rede stehenden Markt zu. Eine wesentliche Bedeutung kommt in diesem

Zusammenhang dem Schreiben des Bundesverbandes R...

e.V. vom 23. Juli 2010, unterzeichnet von dessen Hauptgeschäftsführer

S..., zu (Anlage 5 zum Schriftsatz vom 22. November 2010), wo es heißt:

„S1... vertreibt diese blauen Rohr-Motoren unserer Beurteilung nach farblich unverändert bereits seit Jahrzehnten. Bis zum Jahr 2004 ... hatte sich nach unserer Einschätzung die typische blaue Farbe als markantes Kennzeichen für die S1... -Produkte längst etabliert – sowohl bei den Fachbetrieben als auch bei den Konkurrenten von S1.... Diese Wettbewerber ihrerseits haben sich durch deutlich andere Farbgebung (rot, grün weiß ...) ihrer Rohrmotoren von denen der S1... GmbH abgegrenzt.“

Diese Aussage des Bundesverbandes der einschlägigen Branche, an dessen Neutralität keine Zweifel bestehen, rechtfertigt den Schluss, dass die Wettbewerber der IR-Markeninhaberin bereits im Jahr 2004 ihrerseits farbliche Produktgestaltungen in betriebskennzeichnender Form auf dem Markt verwendet haben. Diese Annahme wird zudem gestützt durch die von der Beschwerdeführerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen, bei denen es sich um (Messe-)Prospekte oder Anzeigen in Fachzeitschriften handelt, die in den Jahren 2001 bis 2004 veröffentlicht wurden (Anlagen zum Protokoll vom 30. April 2014). So wird beispielsweise in „ROLLADEN TORE SONNENSCHUTZSYSTEME – Magazin für das Baudetail“, Ausgabe Juli 2004, in einer Anzeige ein Rohrmotor der Firma C... abgebildet, bei dem die Ummantelung des Zylinders in glänzendem Gold gehalten ist und der mit dem Slogan „Silence is Golden“ beworben wird. In „DER ROLLADEN-JALOUSIEBAUER – Magazin für das Baudetail“, Ausgabe April 2001, befindet sich eine Anzeige des Herstellers H... für einen dort abgebildeten Rohrmotor, dessen Ummantelung gelb ist und der mit dem Slogan „H...“ angepriesen wird. Die Außenseiten der Rohrmotoren von S2... waren ausweislich der Produktabbildungen in einer weiteren Anzeige

dieses Magazins damals schon grün, während die von B... durchgängig in Weiß gehalten sind (vgl. Ausgabe Mai 2001 des vorgenannten Magazins; „ROLLADEN TORE SONNENSCHUTZSYSTEME – Magazin für das Baudetail“, Ausgabe Mai 2004, Anlagen zum o. g. Protokoll). Daneben finden sich in diesen Zeitschriften und Prospekten auch Anzeigen der IR-Markeninhaberin aus den Jahren 2003 und 2004, die durchgängig Rohrmotoren mit dunkelblauen Zylindern zeigen. Die im patentamtlichen Verfahren vorgelegten Belege mit Abbildungen von Rohrmotoren verschiedener Hersteller, die wiederum durchgängig in jeweils unterschiedlichen Farben (wie z. B. von S2... in Grün) gehalten sind, datieren zwar erst vom 14. Juni 2006 (vgl. Anlagen 1–3 zum Schriftsatz vom 12. Januar 2007), lassen jedoch in Zusammenschau mit den oben aufgeführten Unterlagen aus den Jahren 2001 bis 2004 ebenfalls den Rückschluss darauf zu, dass sich das angesprochene Fachpublikum in diesem Marktsegment damals schon an Farben als Kennzeichen seit längerer Zeit gewöhnt hatte. Die Fortsetzung dieser Kennzeichnungsgewohnheiten bis heute ergibt sich aus den weiteren im patentamtlichen Verfahren hierzu vorgelegten Internetauszügen datierend vom 22. November 2010 (Anlagen 2a–2c zum Schriftsatz vom 22. November 2010) sowie den ergänzenden aktuellen Recherchebelegen des Senats (Anlagen zum o. g. Protokoll), die Rohrmotoren verschiedener Wettbewerber der IR-Markeninhaberin mit einer jeweils durchgängigen unterschiedlichen Farbgebung der Ummantelung zeigen.

Vor dem Hintergrund des konkreten Einsatzes von Rohrmotoren erscheint es fernliegend, dass das angesprochene Fachpublikum in der Farbgebung dieser Produkte lediglich ein optisches Gestaltungsmittel sehen könnte. Nach dem Einbau ist ein Rohrmotor nicht mehr sichtbar und nur noch sehr eingeschränkt von außen zugänglich. Ein Monteur, der einen solchen Motor warten oder reparieren soll, kann zur Feststellung des Herstellers nicht oder nur unter großem Aufwand nach Firmenschildern bzw. Etiketten suchen, da diese beim Einbau regelmäßig verdeckt werden. Ein Rohrmotor des einen Herstellers kann sich von dem eines anderen Herstellers auch nicht durch Länge, Durchmesser oder Form unter-

scheiden, da die Maße und die runde Form funktional festgelegt sind, um für eine Vielzahl von Rollläden und Garagentoren zu passen. Deshalb werden sich die damit befassten Monteure und Installateure in erster Linie an der Farbe eines Rohrmotors orientieren, da diese einen leicht und gut erkennbaren Hinweis auf den jeweiligen Hersteller ermöglicht. Entsprechend den zutreffenden Ausführungen der IR-Markeninhaberin sind die oftmals differierenden Farben der Endstücke von Rohrmotoren nur von untergeordneter Bedeutung, da diese im Vergleich zur Außenwand des Zylinders klein sind und optisch kaum auffallen. Im Übrigen dürften die Endstücke nach dem Einbau auch nicht mehr sichtbar sein, so dass sie für die Zuordnung zu einem bestimmten Hersteller keine Rolle spielen.

Damit lässt sich bereits für den Registrierungszeitpunkt am 8. Dezember 2004 eine Gewöhnung des Fachpublikums an Farben als Kennzeichen von Rohrmotoren feststellen. Da dieser Markt damit seit vielen Jahren die Farbverteilung unter den Konkurrenten ausübt und die um Schutz nachsuchende IR-Farbmarke nur für ein spezifisches Marktsegment beansprucht wird, ist eine übergebührende Einschränkung der Wettbewerber nicht zu befürchten (vgl. EuGH a. a. O., Rdnr. 69 – Libertel). Dass es sich nicht um eine eigens für die IR-Markeninhaberin entwickelte Farbe, sondern um „Pantone 296C“ handelt, ist nicht entscheidend.

c) Die schutzsuchende IR-Marke beschreibt mit ihrer Farbe auch nicht die beanspruchten Waren und ist deshalb unterscheidungskräftig. Rohrmotoren zur Verwendung bei Rollläden, Jalousien, Toren und Ähnlichem sind nicht an einen farblichen – blauen – Auftritt gebunden. Soweit die Markenstelle ausgeführt hat, dass Farben bestimmte Gemütszustände herbeiführen können, ist darauf hinzuweisen, dass rein psychologische und physiologische Wirkungen von Farben (vgl. hierzu Bölling, Dissertation: Formaler Markenschutz für Farben, 2007, S. 62 ff.), hier der Farbe blau, keinen konkreten Hinweis auf Art, Beschaffenheit oder Wirkung der beanspruchten Produkte geben (vgl. auch BPatG 28 W (pat) 11/11 – Blau).

3. Wegen des fehlenden beschreibenden Aussagegehalts der Farbe blau für die beanspruchten Waren ist ein Freihaltebedürfnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG ebenfalls zu verneinen. Eine eventuell vorhandene farbpsychologische Wirkung assoziativer Art lässt sich nicht unter § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG subsumieren (vgl. BPatG 28 W (pat) 11/11 – Blau; 24 W (pat) 130/02 - DARK BLUE).

4. Darauf, ob sich das Anmeldezeichen darüber hinaus für die beanspruchten Waren gemäß § 8 Abs. 3 MarkenG im Verkehr durchgesetzt hat, kam es bei dieser Sachlage nicht mehr an.

III.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss können die am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde einlegen. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen.

Klante

Kriener

Dorn

Me